



Stadt Dübendorf
Stadtrat
Usterstrasse 2
8600 Dübendorf

2012-102

Stadtkanzlei Dübendorf
Eingang 19. MAI 2017
zur Kenntnis an: <i>SR</i>
zur Erledigung an: <i>JS</i>
zum Antrag an:
Frist:

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich

Urs Glättli
Jurist. Sekretär mbA
Direktwahl 043 259 83 29
urs.glaettli@ji.zh.ch

GK-Nr. 128-2017/UG

Kenntnisnahme
- 1. Juni 2017
Stadtrat

12. Mai 2017

Vorprüfung Teilrevision Gemeindeordnung Stadt Dübendorf

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Ziörjen

Sehr geehrter Herr Stadtschreiber Kunz

Mit Email vom 8. Mai 2017 haben Sie uns den Entwurf für eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Dübendorf zur Vorprüfung zukommen lassen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Art. 40 Zusammensetzung

Die Vorlage hat die Aufhebung von Art. 40 GO über die stadträtlichen Ressorts zum Gegenstand. Neu soll in Art. 40 GO die Zusammensetzung des Stadtrates und die Kriterien für die behördeninterne Zuteilung seiner Aufgaben auf die Mitglieder des Stadtrates geregelt werden.

Die Zusammensetzung des Stadtrates ist bereits in Art. 33 GO geregelt (vgl. Marginalie von Art. 33 GO). Eine wiederholte Regelung desselben Gegenstandes im selben Erlass beinhaltet ein nur schwer auflösbarer Widerspruch, der einem Rechtsmangel gleichkommt, welcher unter Art. 89 KV nicht genehmigt werden kann (vgl. JENNI in: Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 41 N. 1.4 m.w.H.).

Für eine vorbehaltlose Genehmigung empfehlen wir Ihnen daher wie folgt zu verfahren:

Art. 33 Zusammensetzung

[hier setzen Sie statt des bisherigen Bestimmungstextes den Text ein, der von Ihnen in der Vorlage, S. 16, als "Neu" bezeichneten Bestimmung. Die drei Absätze sind als solche wie in der übrigen Gemeindeordnung zu bezeichnen mit den Absatznummern 1-3 hochgestellt, klein formatiert. Statt Literas wie in der Mustergemeindeordnung sind die von Ihnen auch in der übrigen Gemeindeordnung bei



Aufzählungen verwendeten Ziffern zu verwenden (Ziffern 1-3 statt lit. a-c). Statt der Umschreibung "Präsidentin bzw. Präsident der Primarschulpflege" ist der Begriff "Primarschulpräsidentin oder Primarschulpräsident" einzusetzen (vgl. Wortlaut in § 55 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015).]

Art. 40 ... (aufgehoben)

Ergänzende Anmerkung

Ganz generell fällt auf, dass die Parlamentsgemeinde Dübendorf nach wie vor bloss einen Teil der Volksschulaufgaben wahrnimmt (Kindergarten- und Primarschulstufe), die Aufgaben der Sekundarschule jedoch im Gebiet mehrerer politischer Gemeinden wahrgenommen wird. Es würde jedoch der verfassungs-konzeptionellen Vorrangstellung der politischen Gemeinde gemäss Art. 83 Abs. 1 KV entsprechen, wenn die Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach aufgelöst würde. Dafür wäre die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden dieser Gemeinde an der Urne notwendig. Die Schulgemeinde und die Stadt Dübendorf hätten das Verfahren zu koordinieren (§ 154 Abs. 2 nGG). Die Politische Gemeinde Schwerzenbach könnte im Folgenden die Erfüllung der Sekundarschulaufgaben durch die Schulstandortgemeinde Dübendorf mit Anschlussvertrag organisieren.

Wir empfehlen Ihnen daher, die bestehenden Strukturen zu überprüfen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Urs Glättli

Beilagen: - Merkblatt für das Genehmigungsverfahren von Gemeindeordnungen.